



Petition des Vereines der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich

J. J. Ziffer ¹, Kutschera ², Viktor Edler von Thomka ³, Anton Nenning ⁴

¹ *Ingenieurkammer des Vereines der beh. aut. Zivil-Techniker in Nieder-Österreich*

² *Ingenieurkammer des Vereines der beh. aut. Zivil-Techniker in Nieder-Österreich*

³ *Verein der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich*

⁴ *Verein der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (6), S. 213–216

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Ziffer_VGI_191027,  
Title = {Petition des Vereines der beh. aut. Zivilgeometer in {"0}sterreich},  
Author = {Ziffer, J. J. and Kutschera, and Edler von Thomka, Viktor and  
Nenning, Anton},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {213--216},  
Number = {6},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



Arbeitsplan

der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1910.

1. Beginn der Katastralneutriangulierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder: Obergeometer Franz Winter und Julius Wasserrab, Geometer Karl Hausner und Oskar Suchanek.

2. Triangulierung der Gemeinde Trient in Tirol: Obergeometer Arthur Morpurgo.

3. Triangulierung und Polygonisierung der Gemeinden Attnang-Puchheim und Urfahr in Oberösterreich: Obergeometer Hans Čemus und Geometer Gustav Mandl.

4. Triangulierung und Polygonisierung der Gemeinden Pulgram in Mähren und Niederdorf in Krain: Geometer Dominik Bukovský und Franz Praxmeier.

5. Triangulierung und Neuvermessung der Gemeinde Luhatschowitz in Mähren: Geometer Josef Vlácil.

6. Triangulierung und Neuvermessung der Vorstädte von Groß-Krakau in Galizien: Obergeometer Johann Stroka und Geometer Peter Rybarski.

7. Fortsetzung der Neuvermessung der Gemeinde Karlsbad in Böhmen: Obergeometer Oskar R. v. Toms, Artur Starek und Geometer Julius Reithoffer.

8. Neuvermessung der Gemeinde Budweis in Böhmen: Obergeometer Gustav Polzer und Geometer Gustav Stelzmüller.

9. Fortsetzung der Neuvermessung der Gemeinde Pardubitz in Böhmen: Obergeometer Alois Krejcar.

10. Fortsetzung der Neuvermessung der Gemeinde Spalato in Dalmatien: Geometer Adolf Götzl und Peter Passerini.

11. Grenzregulierungsarbeiten zwischen Niederösterreich und Ungarn bei Rohrau: Obergeometer Ferdinand Jaschke.

Petition

des Vereines der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich und der beh. aut. Ziviltechniker in Niederösterreich um Nichtgenehmigung der Regierungsvorlage betreffend Erleichterung der grundbücherlichen Teilung von Katastralparzellen.

Über vielseitig geäußerten Wunsch bringen wir die anlässlich Einbringung der Regierungsvorlage betreffend Abänderung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters von den Vereinen der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich und der beh. aut. Ziviltechniker in Niederösterreich dem Abgeordnetenhaus überreichte Denkschrift zur allgemeinen Kenntnis der Vereinsmitglieder.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Laut: «673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 20. Session 1909», wurde eine Regierungsvorlage, betreffend einige

Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters eingebracht.

Diese Änderungen des vorgenannten Gesetzes wurden schon in der 18. Session 1907 geplant und haben die ergebenst unterzeichneten Vereine diesbezügliche motivierte Eingaben einem hohen Abgeordneten Hause noch im Jahre 1908 unterbreitet.

Die neuerliche Regierungsvorlage bezweckt im wesentlichen, daß die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle erfolgen könne, wenn ein geometrischer Plan beigebracht wird, der nicht bloß von einem k. k. Vermessungsbeamten oder einem beh. aut. Privattechniker, sondern auch von anderen den Ämtern und Behörden zugeteilten Personen verfaßt werden kann, das heißt, daß die Herstellung und Verfassung der für das Grundbuch notwendigen Teilungs- und Parzellierungspläne für das Vermessungswesen nicht ausgebildeten Personen übertragen werde.

In den «Bemerkungen» der Gesetzesvorlage wird wohl hervorgehoben, daß die sonstigen technischen Organe, welche in Hinkunft zur Anfertigung von derartigen für das Grundbuch bestimmten Pläne für «geeignet» erklärt werden, die erforderliche technische Hochschulbildung haben sollen. Es wird aber nicht gesagt, daß sie im Vermessungswesen ausgebildet sein müssen, demnach die Herstellung von Grundbuchsplänen auch berufsfremden Personen anvertraut werden kann.

Die «Bemerkungen» zu der Regierungsvorlage geben weiter an, daß es sich lediglich um die Anfertigung solcher Pläne handelt, welche im amtlichen Wirkungskreise der bezüglichen Behörden liegen.

Schon jetzt wird zum Schaden der beh. aut. Geometer von ganz unbefugten Personen in deren Tätigkeitsgebiet eingegriffen; durch die weitgehende Gestattung von Privatarbeiten an die k. k. Evidenzhaltungsgeometer ist den beh. aut. Geometern eine derartige außerordentliche Existenzschädigung zugefügt worden, daß dieselben nicht nur keine ausreichenden Erwerbsofferten haben, sondern auch bei den immer steigenden Lebensmittelpreisen in die traurigste Lage gedrängt wurden.

Die für die grundbücherliche Herstellung bestimmten Pläne bezwecken durchaus eine vermögensrechtliche Änderung des Grundbesitzes und werden dieselben in der Original-Urkundensammlung des Grundbuches aufbewahrt. Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften müssen diese Pläne, — aus einer direkten Vermessung hervorgegangen, kotiert und beschrieben — dem Naturbestande, sowie den Verordnungen vollkommen entsprechen, denn sie sollen dem Grundbesitzer geradezu die Quittung seines erworbenen Besitzes bilden. Aus diesem Grunde wird auf dem Plane außer den Maßstäben der Katastralmappe noch ein größerer Maßstab angewendet, zum Beispiel in Wien außer 1 : 2880, 1 : 2500, 1 : 1440, noch der große Maßstab 1 : 360, da Fehler von $100 m^3 = 1 a$ im vermögensrechtlichen Werte, — in Wien kostet $1 m^2$ von K 20 bis 300 —, einen Grundvermögenswert von K 2000 bis 30.000 bedeuten, während dieser Fehler für die Steuerbemessung des Grundbesitzes, selbst in den höchst besteuerten Kulturen, kaum mehr als \pm K 1 Steuer pro Jahr ergibt.

Aber nicht nur die Fläche, sondern auch die im Plane ausgewiesene Konfiguration des Besitzes ist von großer Bedeutung. Es können daher nur die für das Vermessungswesen an einer technischen Hochschule voll ausgebildeten, durch längere praktische Tätigkeit in den Beruf eingeführten Personen Pläne für das Grundbuch, das heißt für die vermögensrechtlichen Zwecke verfassen, daher auch nur von solchen Personen ausgefertigte Pläne als der wirkliche Ausweis des Grundbesitzes zu betrachten sind.

Die Bedeutung der geodätischen Wissenschaft im Staatshaushalte und für die Bevölkerung, insbesondere die Vermessungen für grundvermögensrechtliche Zwecke, sind schon im Jahre 1860 durch Erlassung des diesbezüglichen Gesetzes (Staatsministerialverordnung vom Jahre 1860, R.-G.-Bl. 268, § 27) anerkannt worden, während die Sicherstellung des Grundobjektes auf die Person als minderwichtig durch das Grundbuchgesetz erst in den Jahren 1871 bis 1874 erfolgte. Demgemäß wurde auch die Bedeutung der geodätischen Wissenschaft durch Errichtung von Lehrkanzeln für Geodäsie an allen technischen Hochschulen dokumentiert.

Die erschreckend große Zahl von Grundprozessen, welche viele, besonders kleinere Grundbesitzer um Hab und Gut bringen, die ganz unsicheren, oft geradezu verworrenen Verhältnisse unseres Mappenwesens zeigen unzweifelhaft, daß durch das Übertragen von Vermessungsarbeiten an ganz Berufsfremde bezw. im Vermessungswesen nur teilweise, ungenügend ausgebildete oder mit den nötigen praktischen Erfahrungen nicht ausgerüstete Personen auf diesem Gebiete schwerwiegende Übelstände hervorgerufen wurden.

Der Zweck der Regierungsvorlage widerspricht auch den Intentionen und dem Wortlaute des § 27 der Staatsministerialverordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, welche mit der Reorganisierung des Staatsbaudienstes gleichzeitig die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlagenden Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums u. s. f. rechtmäßig in die Hände der hiezu berufenen beh. aut. Privattechniker legte, in der weisen Absicht, die meist vermögensrechtlichen Messungen nicht zum Versuchsobjekte von unbefugten Personen werden zu lassen. Auf Grund des ausgeführten Gesetzes wurde die Fachgruppe der beh. aut. Geometer gebildet und zahlreiche Familien haben ihre Existenz darauf aufgebaut. Die beh. aut. Geometer, welche durch Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen (Studiennachweis, Praxis, Prüfung, Eid usw.) die Autorisation erlangt haben, können demnach gewiß mit Recht fordern, durch die Ausübung ihres Berufes ihre Existenz zu finden und bei eventueller Erlassung neuer Gesetze, welche ihre Lebensbedingungen erschweren, entschädigt zu werden. Der Stand der beh. aut. Geometer hätte sich eben gewiß nicht gebildet, wenn in dem Gesetze vom Jahre 1860 ausgesprochen worden wäre, daß das Recht zu Messungen und Ausfertigung von Plänen nach Bedarf oder Wunsch anderweitigen Personen übertragen werden könne.

Die billige bezw. kostenlose grundbücherliche Übertragung von minderwertigen Grundflächen wird heute schon durch die Organe der k. k. Evidenzhaltung, dann im Sinne der Verordnung des k. k. Justizministeriums Nr. 35 vom 2. Juli 1889, Z. 2927, durchgeführt.

Mit dem Gemeinsamen Ministerialerlasse vom 1. Dezember 1887, Z. 19.416, wurde zum Schaden der beh. aut. Geometer und im Gegensatz zu dem Gesetze vom Jahre 1860, R.-G.-Bl. 260, § 27, die Verfassung und Beglaubigung der geometrischen Pläne der mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staatsbehörden aller Instanzen, dann jene der Wiener Stadterweiterungskommission, Donau-Regulierungskommission, der Geniedirektion sowie des Wiener Magistrates als Baubehörde für die Zwecke des Grundbuches im eigenen amtlichen Wirkungskreise übertragen.

Wird die in Rede stehende Regierungsvorlage Gesetz, so wird unbefugten Personen in den weitesten Kreisen die Planherstellung für Grundbuchszwecke übertragen, es wird damit die Sicherheit des Grundbesitzes in ernster Weise gefährdet, die geodätische Wissenschaft naturgemäß zur Bedeutungslosigkeit herabgewürdigt und der Stand der beh. aut. Geometer durch Wegnahme jedweder Erwerbsmöglichkeit der Vernichtung anheimgegeben.

Die unterzeichnete niederösterreichische Ingenieurkammer sowie der gleichfalls mitunterfertigte Verein der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich unterbreiten daher die Bitte, ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe in Würdigung der angeführten Gründe die gegenständliche Regierungsvorlage der legislatorischen Genehmigung nicht zu unterziehen.

Ingenieurkammer des Vereines der beh. aut. Zivil-Techniker in Nieder-Österreich:

Der Vorstand:	Der Schriftführer:
Ziffer m. p.	Kutschera m. p.

Verein der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich:

Der Obmann:	Der Schriftführer:
Viktor Edler v. Thomka m. p.	Anton Nennung m. p.

Wien, am 20. Februar 1910.

Zur Vorbildung der Vermessungsbeamten.

Die große Anzahl der Bewerber um eine Elevenstelle bei der Evidenzhaltung stellt die Frage auf: «Welche Maßnahme soll platzgreifen, um den Andrang der Absolventen des Geometerkurses zu regulieren?»

Vor Beantwortung dieser Frage veröffentliche ich die Namen jener Bewerber, welche nur an der böhmischen technischen Hochschule in Prag die Staatsprüfung im Jahre 1909 abgelegt haben:

Im Monate Jänner: Prinke Wilhelm, Hovorka Jaroslav; im Monate Februar: Žáček Karl, Markalous Jaroslav, Šrámek Miroslav; im Monate März: Žizka Jaroslav, Marek Heinrich, Korber Kasper, Hegner Wenzel, Hájek Gottlob; im Monate April: Babor Emanuel, Procházka Josef, Berger Wlastimil, Hrdlička Franz; im Monate Mai: Slanina Wenzel, Stach Heinrich, Cibulka Josef, Kněžourek Hugo, Dvořák Franz, Čunát Josef, Kubín Josef; im Monate Juni: Čížek Emanuel, Petru Anton; im Monate Juli: Mlčoch Josef, Beneš Johann, Jiřikovský Gottlieb, Stefanov Nikolaus, Bilicz E. K., Kolář Josef, Truksa Josef, Primich Wenzel, Páleníček Josef, Šedivec